

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 17. November 1874.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. November 1874, das Geschäft der Pfandleiher betr. — Postien-Nachricht. — Staatsdienst-Nachricht. — Königliches Collegiatstift St. Cajetan in München. — Königliche Allerheiligen-Postkammer. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, das Geschäft der Pfandleiher betr.

Königliches Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung und des §. 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Ansehung der Führung der Bücher der Pfandleiher sowie bezüglich der polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch kommt, der Districtspolizeibehörde des Wohnortes des Pfandleihers, in München der I. Polizeidirection, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die betreffende Seitenzahl bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.